



Ehrenordnung - gemäß § 26 der Satzung des Kreissportverband Stormarn e.V.

§ 1 Grundsatz

Der Kreissportverband Stormarn e.V. (KSV) würdigt Verdienste um den Sport durch

1. Auszeichnungen
2. Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden
3. Ernennung zum Ehrenmitglied
4. Ehrengaben
5. Ehrenring.

§ 2 Auszeichnungen

1. Der KSV verleiht als Auszeichnungen
 - die **Anerkennungsurkunde**
 - die **Ehrenurkunde**
 - den **Ehrenbrief**
- 1.1 Die **Anerkennungsurkunde** des KSV wird verliehen für
 - außerordentliche Leistungen in der Vereinsmitarbeit oder als aktiver Sportler
 - mindestens 10jährige ehrenamtliche Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Mitgliedsverein
- 1.2 Die **Ehrenurkunde** des KSV wird verliehen für
15jährige Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Mitgliedsverein.
- 1.3 Der **Ehrenbrief** des KSV wird verliehen für
20jährige Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Mitgliedsverein.
2. Vorschläge für Auszeichnungen nimmt der KSV von allen ordentlichen Mitgliedern entgegen. Die Auszeichnungen sind grundsätzlich im 1. Quartal des Kalenderjahres, in Ausnahmefällen spätestens 8 Wochen vor dem Tag zu beantragen, an dem die Auszeichnung stattfinden soll. Die Vorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die bei der Geschäftsstelle des KSV angefordert, oder im Internet unter www.ksv-stormarn.de heruntergeladen werden können.
3. Über den Antrag zur Auszeichnung entscheidet der Vorstand.
4. Die Verleihung erfolgt bei der
 - **KSV-Anerkennungsurkunde**
anlässlich der Jahreshauptversammlung der Vereine/Verbände.
 - **KSV-Ehrenurkunde**
anlässlich der Jahreshauptversammlung der Vereine/Verbände oder anderen geeigneten Veranstaltungen, mit breiter Öffentlichkeit und möglichst auch Presse.
 - **KSV-Ehrenbrief, KSV-Ehrenmitgliedschaft, KSV-Ehrenring**
auf einer Ehrungsveranstaltung oder auf den KSV-Verbandstagen

§ 3 Ehrenvorsitz

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Beirates Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Der KSV kann Funktionsträger, die sich im Kreis Stormarn in besonders hohem Maße um den Sport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des KSV kann grundsätzlich nur demjenigen zuerkannt werden, der bereits Inhaber des KSV-Ehrenbriefes ist. In besonderen Ausnahmefällen können auch außergewöhnlich verdienstvolle Persönlichkeiten außerhalb des KSV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Ehrengabe

1. Ehrengaben des KSV erhalten Kreisfachverbände und Vereine aus Anlass ihres 25jährigen Gründungsjubiläums und danach zum **50., 75., 100. und jede weiteren 25 Jahre Jahrestag** ihrer Gründung.

25 Jahre	- Ehrenurkunde
50 Jahre	- 250,- € *)
75 Jahre	- 375,- € *)
100 Jahre und jede weitere 25 Jahre darüber	- 500,- € *)

*) für Jugendarbeit und Talentförderung!

2. Im Falle von Fusionen gilt als Stichtag für das Jubiläum gemäß Ziffer 1 das jeweils älteste Gründungsdatum eines Fusionspartners. Bei späteren Gründungsjubiläen entscheidet der Vorstand, ob erneut eine Ehrengabe überreicht werden soll.
3. Der Jubiläumstermin ist dem Vorstand rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem Jubiläum, mitzuteilen.

§ 6 Ehrenring

1. Der KSV-Verbandstag kann auf Beschluss des Beirates Funktionsträgern im KSV-Vorstand, die durch Ihren persönlichen Einsatz das Ansehen des Kreissportverbandes weiterentwickelten und bestimmten, den Ehrenring verleihen.
2. Der Ehrenring wird jeweils auf Lebenszeit verliehen. Nach dem Tode des Trägers ist der Ring vom KSV zurückzufordern. Der KSV kann einen Nachfolger bestimmen.

§ 7 Veröffentlichung

In der Verbandsschrift werden alle Auszeichnungen und Ehrungen veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird vom Vorstand gemäß § 26 der Satzung vom 05.06.2015 erlassen. Sie tritt am 16. Februar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Ehrenordnung.